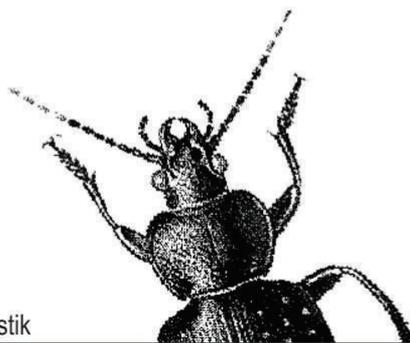
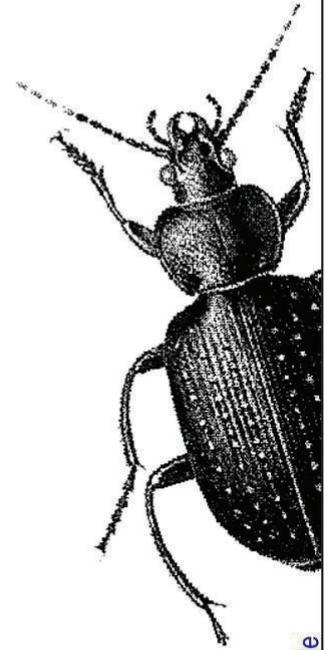


# Innovations- und Technologie-Campus Krefeld

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der 9.  
Flächennutzungsplanänderung im Bereich nordwestlich der Kreuzung  
Untergath und Bäkerpfad sowie des Bebauungsplanes Nr. 840 -  
Untergath / westlich Bäkerpfad -**



# Innovations- und Technologie-Campus Krefeld

## Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung im Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäkerpfad sowie des Bebauungsplanes Nr. 840 - Untergath / westlich Bäkerpfad -

Gutachten im Auftrag der  
**Landmarken AG**

Bearbeiter:

Dr. Thomas Esser

Dr. Claus Albrecht, (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Behrend Dellwisch, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

[www.kbff.de](http://www.kbff.de)

Köln, im Juli 2020

# Inhalt

<b>1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass .....	3
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) .....	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen .....	6
1.2.3 Schlussfolgerung .....	9
<b>2. Lage und Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>10</b>
<b>3. Vorgehensweise und Methodik.....</b>	<b>15</b>
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	15
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten .....	16
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	16
<b>4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen .....</b>	<b>17</b>
<b>5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten .....</b>	<b>21</b>
5.1 Europäische Vogelarten .....	22
5.1.1 Nicht planungsrelevante und nicht regional gefährdete Vogelarten.....	22
5.1.2 Planungsrelevante und regional gefährdete Vogelarten.....	23
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	25
<b>6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....</b>	<b>26</b>
6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	26
6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten .....	27
6.2.1 Europäische Vogelarten .....	27
6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	28
<b>7. Fazit .....</b>	<b>29</b>
<b>8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....</b>	<b>30</b>

# 1. Anlass und Rechtsgrundlagen

## 1.1 Anlass

Der § 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

Die Landmarken AG hat in Krefeld am Bäkerpfad ein Grundstück von Evonik erworben. Hier soll eine zukunftsorientierte Entwicklung des Standortes erfolgen. Das Nutzungskonzept sieht gemischte Nutzungen aus den Bereichen Forschung, Lehre und Arbeiten mit ergänzenden Angeboten wie Gastronomie oder Fitness vor. Ziel ist es, mit dem „Innovations- und Technologie-Campus Krefeld“ den modernsten Innovationsstandort der Stadt zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll zunächst bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind. Falls solche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

### 1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

### 1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKUNLV 2016). Falls Störungen zu

einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MKUNLV 2008, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen

solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solch vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

### 1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

## 2. Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Grundstück am westlichen Rand des Evonik-Werksgebietes liegt im Ortsteil Dießem an der Untergath, wenige Minuten von der Autobahn A57, südöstlich der Innenstadt und in direkter Nähe zum Krefelder Hauptbahnhof. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung, der zentralen Lage und der Nähe zur Hochschule Niederrhein eignet sich die Fläche optimal für einen Innovationscampus, auf dem sich beispielsweise Start-Ups ansiedeln können.

Für das hier beschriebene Vorhaben ist eine Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt in einem gewachsenen Siedlungsgefüge und stellt innerhalb dessen als private Grünfläche einen der wenigen verbliebenen Freiräume dar. Innerhalb des Änderungsbereiches ist im Norden Gebäudebestand durch die Evonik Industries AG vorzufinden. Die zwei Gebäude umfassen die Kantine und das Rechenzentrum der Evonik Industries AG mit den dazugehörigen Stellplatzflächen und den Zu- und Abfahrten. Der zentrale und südliche sowie der nordwestliche Teil des Plangebiets ist unbebaut und im Bestand eine ungenutzte Grünfläche. In den Randbereichen ist vereinzelter Gehölzbestand vorhanden. Der in Rede stehende Bereich umfasst eine Fläche von ca. 4,95 ha.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets (Quelle: tim-online NRW).



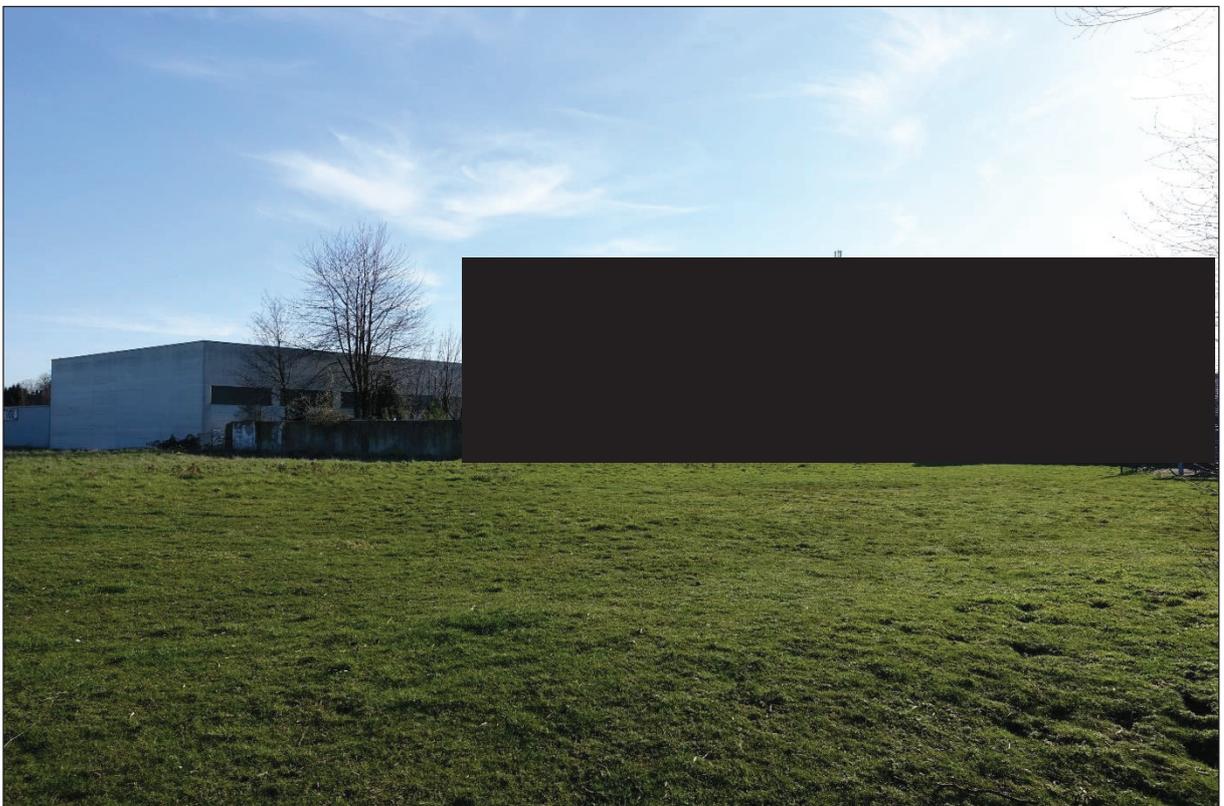
**Abbildung 2:** Blick über die Wiesenfläche Richtung Osten.



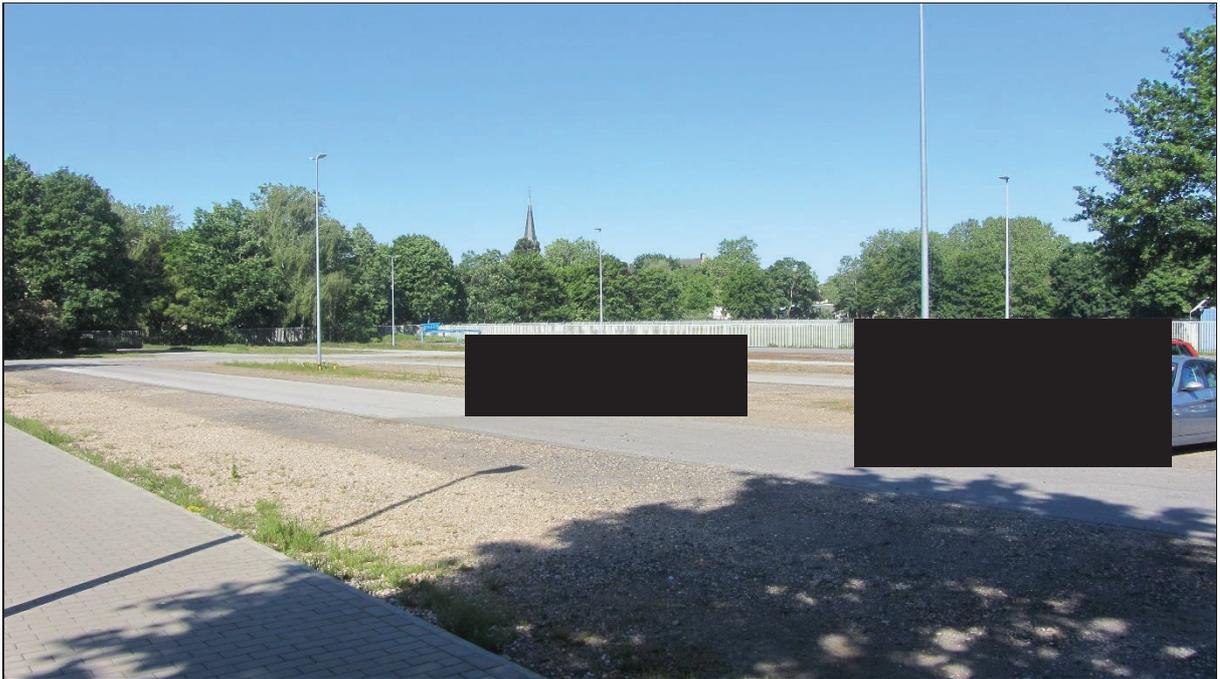
**Abbildung 3:** Blick auf die Gehölzreihe im Süden des Plangebiets.



**Abbildung 4:** Blick auf die Bestandsgebäude im Plangebiet.



**Abbildung 5:** Blick über die Wiesenfläche Richtung Westen.



**Abbildung 6:** Blick über den Parkplatz auf der nördlichen Teilfläche Richtung Westen.



**Abbildung 7:** Blick über den Parkplatz auf der nördlichen Teilfläche Richtung Süden.



**Abbildung 8:** Blick über die Wiesenfläche auf der nördlichen Teilfläche Richtung Norden.

### 3. Vorgehensweise und Methodik

#### 3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018a) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen relevanter Arten verschlechtern könnte.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

### 3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2019) für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 4605 Krefeld, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen von März bis Juni 2020.

Des Weiteren erfolgten insgesamt 3 Begehungen des Geländes (15.05.2020, 27.05.2020 und 19.06.2020), um zu klären, ob die Freiflächen als essentielle Nahrungsräume z.B. für Greifvogelarten eine besondere Bedeutung aufweisen.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2019) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Ergänzend wurde eine Datenabfrage bei der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. (Regio-Team-Krefeld), dem NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld durchgeführt. Im Zuge dieser Abfrage sollte geklärt werden, ob aus der Vergangenheit Beobachtungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich des Plangebiets bekannt sind.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt. Eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

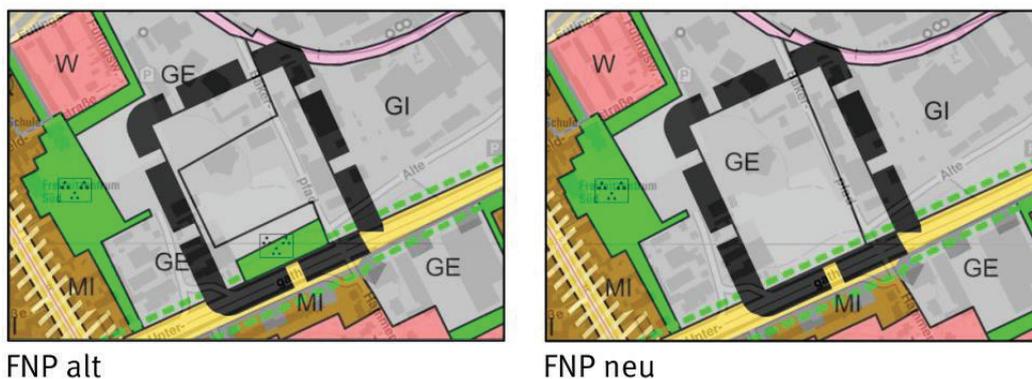
## 4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Fläche des Änderungsbereiches ist nach dem derzeitigen Planungsrecht eine Fläche, die zur potentiellen Erweiterung bzw. zur Neuansiedlung eines Industriestandortes genutzt werden kann. Der bisherige Grundstückseigentümer hat das bisherige Planrecht baulich nicht umgesetzt. Das Potential der Fläche blieb ungenutzt.

Mit einem Eigentümerwechsel der in Rede stehenden Flächen wird eine städtebauliche Neustrukturierung des Änderungsbereiches angestrebt. Die Fläche soll zukünftig als zukunftsorientierter Gewerbestandort entwickelt werden. Es soll eine Nutzungsmischung aus den Bereichen Forschung, Lehre und Arbeiten vorgesehen werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens soll ein Innovations- und Technologie-Campus Krefeld entstehen.

Ziele und Inhalte der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind – die Erschließung von zukunftsorientierten Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf, – die Sicherung von Erweiterungsflächen bestehender Gewerbebetriebe und Sicherung von Ansiedlungsflächen für neue Gewerbestandorte, – die Schaffung von Arbeitsplätzen, – die Nutzung von Synergieeffekten durch bestehende Gewerbestrukturen,

- die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- der sparsame Umgang mit Grund und Boden und
- die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich und Schutz von Flächen im Außenbereich.



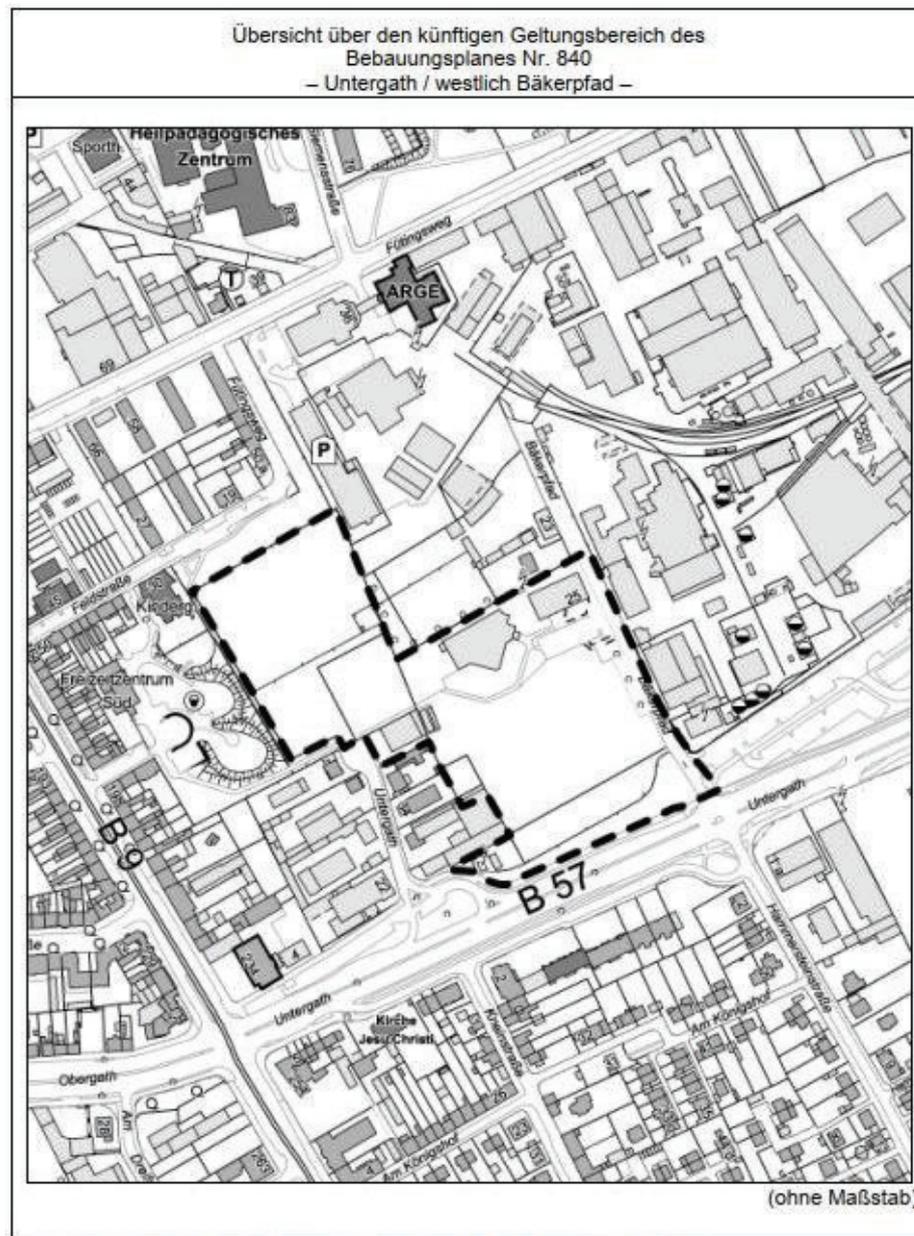
**Abbildung 9:** Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld.

Um die städtebaulichen Ziele des Vorhabens zu sichern, ist die Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld erforderlich. Dazu wird der Flächennutzungsplan über die 9. Änderung geändert. Gleichzeitig ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich – dieser erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 840 – Untergath / westlich

Bäckerpfad –. Die Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) soll im Parallelverfahren erfolgen.

Zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktlage wird davon ausgegangen, dass das Gelände vollständig neu bebaut wird.

Im nächsten Kapitel erfolgt eine allgemeine Darstellung von Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sein könnten und theoretisch zu Auswirkungen auf Vorkommen bzw. Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten führen können. Die konkrete Konfliktanalyse für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Arten erfolgt in Kapitel 6.



**Abbildung 10:** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 840 - Untergath / westlich Bäckerpfad - der Stadt Krefeld (Quelle: Stadt Krefeld).



**Abbildung 11:** Visualisierung des geplanten Innovations- und Technologieparks (Quelle: Astoc Architects and Planners/rendertaxi).

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Abtrag von Boden und Vegetation. Auf erheblichen Teilbereichen der bisherigen Grünflächen erfolgt zukünftig eine Versiegelung des Bodens. Durch die Veränderungen der krautigen sowie grasartigen Vegetation könnten für einzelne Arten Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder wichtiger Nahrungsraum betroffen sein. Die randlichen Gehölzstrukturen sind vom Vorhaben zumindest teilweise betroffen.

- **Stoffeinträge und Geländeabtrag bzw. -aufschüttung**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung) sowie zur Veränderung von Kleinhabitaten durch ein verändertes Gelände.

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume oder Kleinhabitate vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Bau- und anlagebedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfind-

liche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. umgebende gewerbliche Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Verkehrswege) zu beachten. Auch hier ist nicht mit relevanten Zunahmen von Störwirkungen zu rechnen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei den Baumaßnahmen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

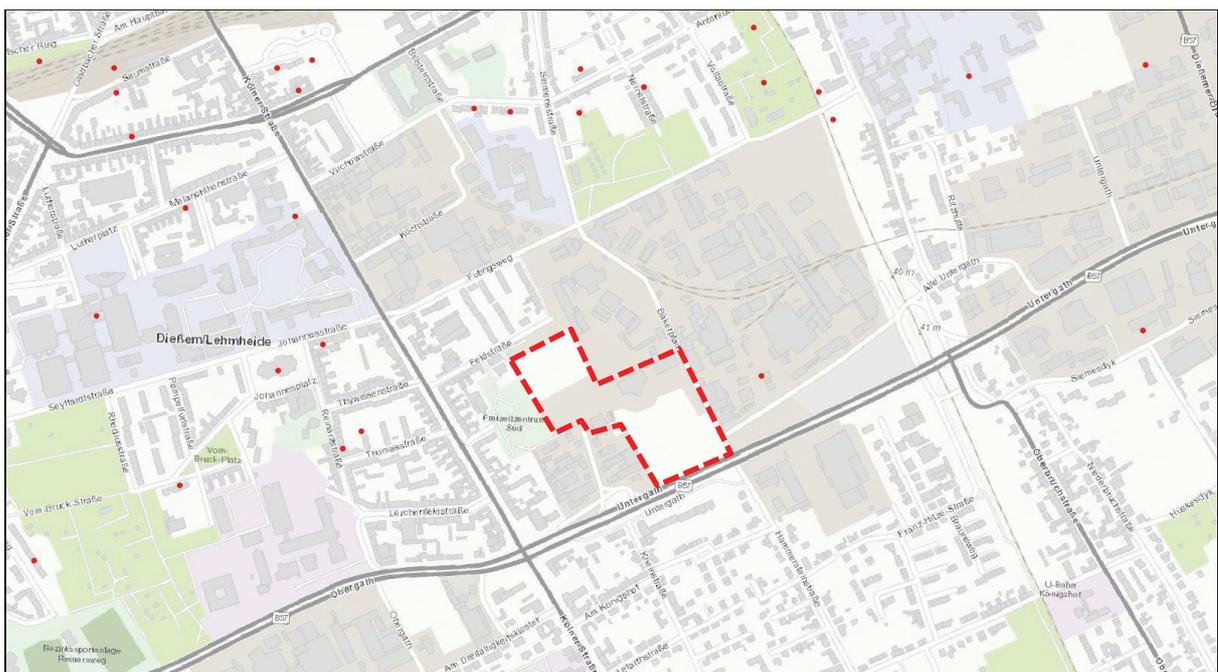
Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore von Eingriffen betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der innerstädtischen Lage des Vorhabenbereichs keine Relevanz des Vorhabens auf Lebensraumvernetzung und -verbund erkennbar bzw. diese wären nicht vom Vorhaben betroffen.

## 5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2020) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen. Im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS, LANUV 2020) sind keine Punktnachweise planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich und dem direkten Umfeld verzeichnet.

Die Datenabfrage bei der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. (Regio-Team-Krefeld), dem NABU Bezirksverband Krefeld / Viersen und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld brachte keine Hinweise zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich des Pangebiets. Von der Biologischen Station im Kreis Wesel e.V. (Regio-Team-Krefeld) wurde freundlicherweise einen Datenbankauszug zur Verfügung gestellt, der erst im weiteren Umfeld Hinweise auf vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten beinhaltet (Abbildung 12). Dabei handelt es sich im Vogelarten wie z.B. Mauersegler, Haussperling, Dohle oder Star. Ein Eintrag konnte für das Industriegebiet östlich des Bäckerpfads verzeichnet werden. Hierbei handelt es sich vermutlich um den bei den eigenen Erfassungen vor Ort nachgewiesenen Turmfalken, der dort auf dem Gelände der Firma *Solenis* in einem Falkenkasten brütet (Abbildung 13).



**Abbildung 12:** Datenbankauszug der Biostation mit Artnachweisen (Quelle: Biostation Wesel e.V.).



**Abbildung 13:** Turmfalke in einem Falkenkasten auf dem Gelände der Firma Solenis

Bei den Begehungen konnten jedoch keine Jagdaktivitäten des Turmfalken auf den Flächen des Plangebiets beobachtet werden.

## 5.1 Europäische Vogelarten

### 5.1.1 Nicht planungsrelevante und nicht regional gefährdete Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebende Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Vom Vorhaben betroffen ist der Lebensraumtyp Grünland, in Randlage weiterhin einzelne, größtenteils junge Gehölze sowie zwei Gebäude.

In diesen Bereichen sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) sowie ihr Auftreten als Nahrungsgäste nicht auszuschließen. Als potenzielle Brutvogelarten der Feldgehölze und Gebäude sind dies zum Beispiel die Arten Kohlmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz oder Haussperling. Auf der Grünfläche sind keine Brutvorkommen von Vögeln zu erwarten, allerdings könnte diese als Nahrungsflächen genutzt werden.

### 5.1.2 Planungsrelevante und regional gefährdete Vogelarten

Im Folgenden sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2019) im Quadranten 3 des MTB 4605 (Krefeld) vorkommen. Für die Arten wird anhand der Erkenntnisse der Ortsbegehung eingeschätzt, ob sie im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung vorkommen könnten oder nicht.

Für die in der Tabelle aufgeführten Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation und auf Basis eigenständiger Erfassungen an drei Terminen im Mai / Juni 2020 eine Einschätzung, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten oder nicht. Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, können von den insgesamt 20 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten keine als potenzielle Brutvogelart im Vorhabensgebiet angenommen werden.

**Tabelle 1:** Einschätzung des Vorkommens der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **RL NW, D:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016) und in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015). Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, - = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Vorkommen allenfalls als Nahrungsgast denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Art) und von Vorhaben pot. betroffen.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§	Kein potenzieller Brutlebensraum im Vorhabensbereich und der weiteren Umgebung, allenfalls als Durchzügler vorkommend.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	§§, Anh. I	Als Brutvogel von Gewässerlandschaften mit der Anlage von Brutröhren an vegetationslosen Uferhängen ist die Art im Vorhabensbereich auszuschließen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	§	Art besiedelt offene Ackerstrukturen in größerer Entfernung zu Vertikalstrukturen. Vorhabensbereich und angrenzende Bereiche sind dominiert von Gebäuden und einer Grünanlage, sodass keine Eignung als Brutlebensraum vorhanden ist.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	§	Im Vorhabensbereich auszuschließen, da diese Art reich strukturiertes und störungsarmes Offenland nutzt mit wenigen Vertikalstrukturen.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	§§, Art.4 (2)	Offenlandart und Bodenbrüter auf kahlen, feucht-nassen Stellen. Weiterhin Kulissenflüchter, somit kein Vorkommen im Vorhabensgebiet zu erwarten.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	§	Vorkommen in halboffenen Waldlandschaften. Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Vorhabensraum.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	§	In seinen Lebensraumansprüchen sehr vielfältig, da diese Art als Brut-Parasit auf die Lebensräume seiner Wirte (u.a. Sumpf-, Teichrohrsänger, Waldlaubsänger, uvm.) angewiesen ist. Weder für den Kuckuck, noch für seine Wirte ist der Vorhabensbereich geeignet, daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	Keine Horste in den vorhandenen Gehölzen vorhanden. Vorkommen als Brutvogel daher ausgeschlossen. Bei den eigenen Begehungen des Plangebiets im Mai / Juni 2020 konnte einmalig ein überfliegendes Tier beobachtet werden. Gelegentliche Nutzung als Nahrungsraum (z.B. nach der Mahd) daher nicht auszuschließen.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	§	Gebäudebrüter. Keine Hinweise auf Bruten an einem Gebäude festgestellt.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	§, Art. 4 (2)	Brütet in gebüsch- und strukturreichen halboffenen (Kultur)Landschaften. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rauchschalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	Gebäudebrüter. Keine Hinweise auf Bruten an einem Gebäude festgestellt.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	§	Bodenbrüter in strukturreicher, offener Ackerlandschaft mit wenigen Vertikalstrukturen. Vorkommen kann im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	§§	Als Kulturfolger meist in Gebäude brütend, die nahe an größeren und strukturreichen Grünland- bzw. Grünland-Ackergebieten liegen. Vorkommen kann im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	§§	Keine Horste in den umliegenden Baumgehölzen vorhanden. Vorkommen als Brutvogel in naher Umgebung auszuschließen, da keine geeigneten Strukturen vorhanden. Allenfalls als Nahrungsgast möglich. Bei den Begehungen jedoch nicht als Nahrungsgast nachgewiesen.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	Vorhabensbereich wird allenfalls als Nahrungsgast aufgesucht, brütet in Gebäuden oder Baumhöhlen. Die Gebäude besitzen aber keine geeigneten Strukturen für diese Art. Bei der Ortsbegehungen konnten brütende Stare nicht festgestellt werden.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3S	3	§§	Brutvogel störungsfreier, reich strukturierter halboffener Landschaften mit altem Baumbestand sowie krautreichem Grünland. Daher kann ein Vorkommen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	§§	Brut in einem Falkenkasten auf dem Gelände der Firma Solenis, die sich in dem Industriegebiet östlich des Bäckerpfads befindet. Bei den Begehungen nicht als Nahrungsgast im Bereich des Plangebiets nachgewiesen. Eine gelegentliche Nutzung des Areals zur Jagd (z.B. nach der Mahd) ist jedoch nicht auszuschließen.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§	Brutvogel trockener, lichter Wälder sowie halboffener Heide- und Kulturlandschaften. Lebensraum im Vorhabenbereich ungeeignet, daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	§§	Im Umfeld des Vorhabenbereichs keine Baumbestände mit Höhlen in entsprechender Größe als potenzielle Brutstandorte vorhanden, daher kein Vorkommen zu erwarten.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	§§	Im nahen Umfeld des Vorhabenbereichs keine Baumbestände mit bspw. alten Krähenestern in Koniferen als potenzielle Brutstandorte gefunden, daher kein Vorkommen zu erwarten.

Lediglich bei den Arten Mäusebussard, Star, Sperber und Turmfalke ist ein gelegentliches Vorkommen als Nahrungsgast im Bereich der Grünflächen nicht auszuschließen. Die im Mai und Juni durchgeführten eigenständigen Begehungen des Plangebiets zur Klärung seiner Funktion als Nahrungsraum erbrachten jedoch keine Hinweise auf eine signifikante Nutzung durch die genannten Arten. Das Plangebiet spielt also allenfalls als sporadisch genutzter Nahrungsraum eine Rolle.

## 5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Messtischblatt finden sich außerdem Einträge von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die „Zwergfledermaus“ (*Pipistrellus pipistrellus*) wird als einzige Säugetierart genannt. Als siedlungstypische Art ist ein Vorkommen im Vorhabenbereich möglich, da die Gebäude potentiell als Quartier geeignet sein können. Weiterhin ist es wahrscheinlich, dass die Art zumindest als Nahrungsgast vorkommt.

## 6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Vorhabengebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus den Gruppen der Vögel und Fledermäuse denkbar. Werden diese möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. dessen Umfeld berücksichtigt, ergeben sich die nachfolgend dargestellten denkbaren artenschutzrechtlichen Konflikte.

### 6.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung eines Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), ggf. auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Vorhaben sind zwar keine Betroffenheiten planungsrelevanter Arten abzusehen. Das Verbot der Gefährdung von Individuen gilt aber auch für verbreitete und ungefährdete und damit nicht planungsrelevante Vogelarten. Zum Schutz dieser Arten sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

Vermeidungsmaßnahme V1a (baubedingt). Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme der Vegetation:

Die Maßnahmen zum Abtrag und Aufschüttung des Geländes sowie zur Inanspruchnahme der Krautschicht müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder

Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Inanspruchnahme der Vegetation ist außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) für wildlebende Vogelarten eintritt, sodass dieser Verbotstatbestand durch diese Maßnahme umgangen werden kann.

#### Vermeidungsmaßnahme V1b (baubedingt). Ökologische Baubegleitung:

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. September wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die Flächen frei von Reproduktionsstätten sind.

Sollte ein Rückbau von Gebäuden durchgeführt werden, so ist dieser idealerweise in den Monaten außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse durchzuführen (November bis Februar). Findet der Gebäudeabbruch während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse statt, so ist durch die ökologische Baubegleitung vorab eine Kontrolle auf quartiernutzende Fledermäuse durchzuführen.

## **6.2 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten**

### **6.2.1 Europäische Vogelarten**

#### **Nicht-planungsrelevante Vogelarten**

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten und nicht regional gefährdeten Vogelarten (siehe Kapitel 5.1.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, sofern Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden. Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten können zwar in

Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabenbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

### **Planungsrelevante und regional gefährdete Vogelarten**

Wie aus Tabelle 1 in Kapitel 5.1.2 entnommen werden kann, sind im Betrachtungsraum (Plangebiet und näheres Umfeld) keine planungsrelevanten Vogelarten als potenzielle Brutvogelart zu erwarten.

Für diese Arten müssen somit keine Maßnahmen zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Jungvögel) vorgesehen werden. Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind bei diesen Arten aber nicht von vorne herein auszuschließen.

Für die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Star, Sperber oder Turmfalke, kann ein Vorkommen als Gastvogel (bspw. für die Nahrungssuche) nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist davon auszugehen, dass das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und ein Ausweichen ins Umfeld problemlos möglich ist. Geeignete Nahrungsräume für Greifvögel befinden sich z.B. im Umfeld des südöstlich gelegenen Oppumer Waldes.

### **6.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Für das Untersuchungsgebiet werden bis auf eine Ausnahme keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als potenziell vorkommend eingestuft (siehe 5.2). Lediglich für die Zwergfledermaus ist eine Nutzung als Nahrungsraum nicht auszuschließen. Jedoch sind essenzielle Nahrungshabitate durch den Eingriff nicht betroffen, sondern allenfalls geringe Anteile der potenziellen Nahrungsräume der hoch mobilen Arten. Somit werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Nicht mit letzter Sicherheit kann auch eine sporadische Quartiernutzung an den Bestandgebäuden ausgeschlossen werden. Ein möglicher Konflikt bei einem Rückbau der Gebäude kann aber mit einer Ausschlusszeit bzw. der Durchführung einer Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung begegnet werden.

## 7. Fazit

Die Stadt Krefeld beabsichtigt eine städtebauliche Neustrukturierung auf der Freifläche westlich des Fabrikgeländes der Evonik AG zwischen Feldstraße und Untergath. Die Fläche soll zukünftig als zukunftsorientierter Gewerbestandort entwickelt werden. Es soll eine Nutzungsmischung aus den Bereichen Forschung, Lehre und Arbeiten vorgesehen werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens soll ein Innovations- und Technologie-Campus Krefeld entstehen. Das zur Debatte stehende Vorhaben erfordert, dass die Fläche ein Gewerbestandort mit der Mischung Forschung, Lehre und Arbeit wird. Im Flächennutzungsplan der Stadt ist das Areal mehrheitlich noch als Industriegebiet und Park eingetragen. Im Parallelverfahren soll demnach der FNP angepasst und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der späteren Bebauung des Geländes kann es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen. Mit der vorliegenden Artenschutzprüfung soll bewertet werden, ob im Zuge der Realisierung des Vorhabens Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, anzunehmen sind.

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5. und 6. belegen, sind Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar. Jedoch lassen sich diese auf eine Nutzung als Nahrungsraum beschränken, sodass es zu keiner Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. Jedoch sind Bruten nicht planungsrelevanter Vogelarten nicht vollends auszuschließen, weshalb der Eingriff in die Vegetation im Rahmen der Baumaßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes von Anfang März bis Ende September stattfinden muss.

Auch für die nicht mit letzter Sicherheit auszuschließende Zwergfledermaus werden Maßnahmen formuliert, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 17.07.2020

A large black rectangular redaction box covering the signature area.

Dr. Thomas Esser

## 8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Abgerufen am 13.03.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.